



**OTIF/RID/RC/2021/27**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/27)

22. Juni 2021

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Klarstellung der Verwendung von Tanks nach dem festgelegten Termin für die nächste Prüfung**

### **Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

#### **Einleitung**

1. Wie Polen im Dokument OTIF/RID/RC/2019/19 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/19 für die Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Frühjahr 2019 feststellte, ist der Betrieb von Tanks mit abgelaufener Zwischenprüfung unzureichend geregelt und führt zu unterschiedlicher Handhabung der Behörden. Auch während der folgenden Sitzungen der Gemeinsamen Tagung konnte keine gemeinsam akzeptierte Regelung gefunden werden.
2. Neben dieser Diskussion "Was darf in den drei Monaten nach dem Termin mit einem Tank gemacht werden?" wurde die Frage "Was ist mit Tanks zu tun, bei denen auch diese drei Monate abgelaufen sind?" aufgeworfen. Bei der Sitzung der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im März 2021 wurde jedoch vereinbart, dass sich die fällige Prüfungsart (wiederkehrende Prüfung oder Zwischenprüfung) nicht verändert, sondern nur der Text verbessert werden sollte.
3. Zu beiden Themen wurde festgestellt, dass zum einen die unterschiedlichen Kapitel in denen Regelungen zu dieser Frage heute zu finden sind (in den Kapiteln 6.8 und 4.3) zu Irritationen führen, aber auch die unterschiedliche Wortwahl (Datum oder Frist) unterschiedliche Lesarten ermöglichen.

4. Die UIP wurde gebeten, einen diesen Feststellungen angepassten neuen Vorschlag zu erarbeiten.
5. Da innerhalb der Tank-Arbeitsgruppe kein Konsens zu der Frage erzielt werden konnte, was in diesem Zeitraum von drei Monaten erlaubt ist, wurde der Wunsch geäußert, einen Meinungsaustausch in der Gemeinsamen Tagung zu führen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2021-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160/Add.1 Absätze 11 bis 13). Da dieser Meinungsaustausch bei der letzten Gemeinsamen Tagung aus Zeitgründen nicht stattfinden konnte, wird empfohlen, diesen nachzuholen, bevor das Dokument zur Behandlung an die Tank-Arbeitsgruppe weitergeleitet wird.

## Anträge

6. Die Regelungen zum Betrieb während der Toleranzzeiten von einem Monat für die wiederkehrende Prüfung und von drei Monaten für die Zwischenprüfung sollten in Kapitel 4.3, also unter "Verwendung" erscheinen. Die Regelungen, die sich auf die Prüfungen selbst beziehen, sollten in Kapitel 6.8 erscheinen.
7. Der Begriff "Frist/Datum", also der Termin (Monat und Jahr), der von der Prüfstelle bei der letzten Prüfung festgelegt wurde, wird einheitlich mit "dem festgelegten Datum der nächsten Prüfung" definiert.
8. Der Absatz 4.3.2.3.7 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist **in Fettdruck**, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

**"4.3.2.3.7** Nach ~~Ablauf der Frist~~ **dem festgelegten Datum** für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung, dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor ~~Ablauf der Frist~~ **dem festgelegten Datum** für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach ~~Ablauf dieser Frist~~ **diesem Datum**
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach ~~Ablauf dieser Frist~~ **diesem Datum**, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

9. Einen neuen Absatz **4.3.2.3.8** mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"4.3.2.3.8** Nach dem festgelegten Datum für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene nächste Zwischenprüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC noch weiter betrieben werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach diesem Datum;

- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach diesem Datum, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

10. Der Absatz 1.4.2.2.1 d) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist **in Fettdruck**, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC ~~die Frist~~ **das festgelegte Datum** für die nächste Prüfung **unter Berücksichtigung der Vorschriften in den Absätzen 4.3.2.3.7 und 4.3.2.3.8** nicht überschritten ist;

(die Bem. bleibt unverändert)".

11. Der Unterabschnitt 1.4.3.3 b) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist **in Fettdruck**, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"b) hat sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC ~~das Datum der nächsten Prüfung~~ **festgelegte Datum für die nächste Prüfung unter Berücksichtigung der Vorschriften in den Absätzen 4.3.2.3.7 und 4.3.2.3.8** nicht überschritten ist;"

### Alternativvorschlag

12. Aus folgenden Gründen weichen die oben aufgeführten Vorschläge teilweise von den Diskussionen in der Tank-Arbeitsgruppe im September 2020 und März 2021 ab:

- Harmonisierung mit den Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung (keine Neubefüllung nach dem festgelegten Datum zulässig);
- Harmonisierung mit Kapitel 6.7 – auch hier darf in den drei Monaten nach dem Termin nicht neu befüllt werden.

Deshalb wird nachstehend als Alternative ein Antrag der UIC/UIP für die Gemeinsame Tagung im September 2020 nochmals angefügt. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, auf der Grundlage dieser beiden Alternativen eine Entscheidung zu treffen.

13. Der Absatz 4.3.2.3.7 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist **in Fettdruck**, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

**4.3.2.3.7** ~~Nach Ablauf der Frist~~ **dem festgelegten Datum** für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, **6.8.2.4.3**, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene **nächste** Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor ~~Ablauf der Frist für die wiederkehrende~~ **dem festgelegten Datum der nächsten** Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach ~~Ablauf dieser Frist~~ **dem festgelegten Datum, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 handelt;**
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach ~~Ablauf dieser Frist~~ **des festgelegten Datums, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 handelt**, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.;
- c) **innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach dem festgelegten Datum, wenn es sich bei dieser Prüfung um eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 handelt."**

14. Der Absatz 1.4.2.2.1 d) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in **Fettdruck**, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC ~~die Frist~~ **das festgelegte Datum** für die nächste Prüfung **unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 4.3.2.3.7** nicht überschritten ist;

(die Bem. bleibt unverändert)".

15. Der Unterabschnitt 1.4.3.3 b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) hat sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC ~~das Datum der nächsten Prüfung~~ **festgelegte Datum für die nächste Prüfung unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 4.3.2.3.7** nicht überschritten ist;"

## **Folgeänderung**

16. Als Konsequenz dieser neuen Vorschriften in Kapitel 4.3 und zur Harmonisierung mit den Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung kann der zweite Satz des Absatzes 6.8.2.4.3 ("Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.") gestrichen werden.

## **Weitere Änderungen in Kapitel 6.8**

17. Zur Klarstellung, wie nach einer weiteren Terminüberschreitung mit der Prüfung selbst zu verfahren ist, werden für die Absätze 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 folgende Änderungen vorgeschlagen.

**6.8.2.4.2** Nach dem ersten Unterabsatz einfügen:

"Wird die wiederkehrende Prüfung aus irgendeinem Grund vor dem für diese Prüfung festgelegten Datum durchgeführt, erfolgt die Festlegung der Daten für die nächsten Prüfungen von diesem Datum aus."

Die ersten drei Unterabsätze des Absatzes 6.8.2.4.3 erhalten folgenden Wortlaut, wobei die von der Gemeinsamen Tagung im März 2021 beschlossenen Textänderungen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2021-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II) berücksichtigt sind (neuer Text ist in **Fettdruck**, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt).

**"6.8.2.4.3** Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle vier (RID) / drei (ADR) / zweieinhalb Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. ~~Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.~~

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem festgelegten Datum erfolgt, muss eine erneute Zwischenprüfung spätestens vier (RID) / drei (ADR) / zweieinhalb Jahre nach diesem früheren Datum durchgeführt werden **oder es erfolgt eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2.**

**Wenn die Zwischenprüfung nach dem festgelegten Datum (siehe Absatz [4.3.2.3.8 / 4.3.2.3.7 c]) erfolgt, bleibt das für die wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 festgelegte ursprüngliche Datum davon unberührt."**

---